

Satzung der Stadt Plettenberg über die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet Plettenberg vom 20.07.2021

Der Rat der Stadt Plettenberg hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 in der zurzeit geltenden Fassung und des §§ 50 und 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019, Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz) in der zurzeit geltenden Fassung - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die nicht nach § 50 beitragsfrei ist, erhebt die Stadt Plettenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gemäß § 51 KiBiz von den Eltern monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge). Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit sind zu berücksichtigen.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtungen erfolgen.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge, teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt, gemäß § 51 Abs. 2 KiBiz die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme-, und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2 Betreuungsumfang und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats indem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung beginnt und endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat

der volle Beitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließtage der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Betreuungsumfanges oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist ein Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch eine Einzugsermächtigung, einen Dauerauftrag oder durch eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten (gem. Elternbeitragsbescheid).
- (3) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Darunter fallen insbesondere die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt und ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.

- (2) Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig. Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die erste Einkommensstufe zugrunde gelegt.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttojahreseinkommen (siehe § 8). Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind / Geschwisterkind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind nicht erhoben.
- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (6) Die Befreiung für Geschwisterkinder gilt einrichtungsübergreifend, also auch bei dem Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und eines Kindes in der Offenen Ganztagschule. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (7) Wenn das erstgeborene Kind die Offene Ganztagschule besucht und ein Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung wird der höhere Beitrag, in dem Fall der KiTa Beitrag, erhoben. Ist das Kind in den beitragsfreien Jahren (zwei Jahre vor Schulbeginn), sind für das OGS Kind (Erstgeborene) Elternbeiträge zu erheben.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG) in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 (BEEG) genannten Betrages, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der

gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstafel für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§ 7

Erlaß des Elternbeitrages

- (1) Im Falle des § 90 Absatz 3 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder anspruchsberechtigt für Bildung und Teilhabe sind, das heißt in einer Bedarfsgemeinschaft leben, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder deren Eltern Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 8

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist das jeweils erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit Monatseinkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Dazu wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr voraussichtlich erwirtschaftet werden.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Stadt Plettenberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Anlage

<u>Bruttojahresein-</u> <u>kommen</u>	Mtl. Beitragshöhe bei 25 Stunden (in €)	Mtl. Beitragshöhe bei 35 Stunden (in €)	Mtl. Beitragshöhe bei 45 Stunden (in €)
Bis 30.000 €	0	0	0
Bis 40.000 €	55	65	106
Bis 50.000 €	85	100	154
Bis 60.000 €	115	135	201
Bis 70.000 €	145	170	249
Bis 80.000 €	175	205	296
Bis 90.000 €	205	240	344
Bis 100.000 €	235	275	391
Bis 110.000 €	265	310	439
Über 110.000 €	295	345	486